

Dirige cor sursum, profer bene, respice sensum.

Nunc lege, nunc ora, nunc cum fervore labora,

Nunc contemplare, nunc Scripturas meditare.

Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

III. (Che zwischen Geschwisterkindern mit perinde valere.) Johann Eller, geboren zu T. in Oberösterreich am 30. Dezember 1854, ledig, katholisch, Hausknecht, Nichtmilitär, seit 2 Jahren zu A. in der Pfarre B. wohnhaft und dahin auch zuständig, und Anna Benner, geboren zu P. in Niederösterreich am 10. Mai 1852, ledig, katholisch, Magd, seit 6 Monaten im Pfarrorte D. wohnhaft, melden beim Pfarramte D. ihr Ehevorhaben und legen beide Tauffcheine und das Religions- und Sittenzeugniß des Johann Eller, ausgestellt vom Pfarramte B., vor.

Auf die im Verlaufe des Brautexamens gestellte Frage, ob sie mitsammen verwandt seien, geben sie die Antwort: „Wir wären wohl verwandt; aber wir meinen, das wird wegen der Heirat nichts mehr machen.“ — Als Ergebnis der weiteren Nachforschung stellt sich jedoch heraus, daß beide Brautpersonen Geschwisterkinder sind, indem der Vater der außerehelich gebornen Braut ein leiblicher Bruder zum Vater des Bräutigams war. Der Versuch des Pfarrers, diese Verwandtschaftsbeziehung hintanzuhalten, scheitert an dem Umstande, daß beide Brautpersonen mitsammen ein am Leben befindliches Kind erzeugt haben, und daß die Braut aus diesem Grunde, wie auch wegen ihrer gänzlichen Mittellofigkeit, nicht leicht mehr eine Versorgung durch eine Ehe finden werde.

Was hat nun zu geschehen? Es ist ihnen zu erklären, daß sie sowohl vom hl. Stuhle in Rom wie auch von der hohen k. k. Statthalterei in Linz die Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie (nach kirchl. Berechnung) zu erwerben, und daß sie nun wahrheitsgetreu zu bezeugen haben, ob sie sich mit einander in der Absicht fleischlich

versündigt haben, um leichter Dispens zu erlangen, oder ob diese Absicht nicht bestanden habe. Nach ihrer vorcitirten Aeußerung über ihre Verwandtschaft steht es ohnehin ziemlich außer Zweifel, daß diese schlechte Absicht nicht bestanden habe. Nachdem sie nun diese Bethheurung abgegeben haben und sich kein weiteres Hinderniß mehr herausgestellt hat; nachdem auch der minderjährige Bräutigam die Zusicherung ertheilt hat, daß sein (ehelicher) Vater ganz gewiß bei der Trauung sich einfinden und bei derselben durch eigenhändige Eintragung in's Trauungsbuch seine Einwilligung ertheilen werde; nachdem endlich beiden strengstens aufgetragen worden ist, daß sie das peccatum carnale vermeiden, weil diese Sünde, abgesehen von der Beleidigung Gottes, auch die kirchliche Dispens ungünstig machen würde: wird das Gesuch um Nachsicht vom Ehehindernisse verfaßt und eingereicht.

Wer soll es verfassen? Eigentlich die Brautpersonen selber, indem sie selbst um die Dispens ansuchen. Besitzen sie selber die Fähigkeit hiezu nicht, so kann es von wem immer abgefaßt werden — und es steht auch nichts im Wege, daß der Pfarrer selbst es verfasse und schreibe und von den Brautpersonen unterzeichnen lasse.

Und wie soll es lauten? Es soll kurz und klar sein, die Namen, den Charakter und Wohnort der beiden Brautpersonen, das Hinderniß mit genauer Bezeichnung des Grades, die Dispensgründe, den Umstand der gepflogenen fleischlichen Vermischung, das Bekenntniß, daß diese Sünde nicht in der Absicht der leichteren Dispenserlangung geschehen sei, die Erklärung, daß die auflaufenden Kosten werden beglichen werden, und endlich die Versicherung enthalten, daß die Dispenswerber für die Gnade der Dispens stets dankbar sein, und im hl. katholischen Glauben leben und sterben werden. Das Gesuch ist ungestämpt und könnte in unserem Falle etwa lauten:

Hochwürdigstes bischöfl. Ordinariat!

Die ehrfurchtsvollst Gefertigten, Johann Eller, Hausknecht in A. Pfarre B. und Anna Benner, Magd in D., beide katholisch

und ledig, wollen mitsammen die Ehe schließen; es steht aber ihrer Eheschließung das Hinderniß der Verwandtschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie entgegen, da der (natürliche) Vater der gefertigten Bittstellerin ein leiblicher Bruder zum Vater des Bittstellers war. Darum stellen die gehorsamst Unterzeichneten die ehrfurchtsvollste Bitte: Ein hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat wolle ihnen die Dispens vom bezeichneten Hindernisse beim hl. römischen Stuhle hochgnädigst zu erwirken geruhen, und stützen ihre Bitte auf folgende Gründe:

1. Ist die Bittstellerin laut beigezeichneten Taufscheines (A) bereits überreifen Alters.

2. Ist dieselbe laut beiliegenden pfarrämlichen Armuthszeugnisses (B) ohne alles Vermögen;

3. zählt ihr Wohnort nicht 300 Feuerstätten;

4. ist sie laut anliegenden Taufbucheextraktes (C) von dem mitgefertigten Bittsteller bereits Mutter eines lebenden Kindes.

Beide erklären der Wahrheit gemäß, daß sie sich nicht in der Absicht mitsammen fleischlich versündigt haben, um leichter Dispens vom Ehehindernisse zu erlangen.

Bei dem Umstande der gänzlichen Mittellosigkeit werden sie die auslaufenden Kosten gerne begleichen, und sie versprechen, daß sie für die Gnade der erlangten Dispens stets dankbar bleiben und im hl. kathol. Glauben leben und sterben werden.

Auf die angegebenen Gründe hin wiederholen ihre unterthänigste Bitte und geharren einer hochgnädigsten Gewährung derselben in tiefster Ehrfurcht

D. am 1877 Johann Eller, Anna Benner.

Das Pfarramt hat den Verwandtschaftsgrad, und die Dispensgründe zu bestätigen und die Bitte zu befürworten. Es könnte dieß auf dem Gesuche selbst etwa in folgender Weise geschehen:

Das gefertigte Pfarramt bestätigt den Verwandtschaftsgrad und die angeführten Dispensgründe und befürwortet eine hochgnädigste Gewährung der Bitte, da hiedurch ein Aergerniß gehoben und für das Seelenheil der Bittsteller gesorgt wird.

Pfarramt D. am 1877

N. N., Pfr.

Zu belegen ist das Gesuch mit den beiden Taufscheinen, den Armuthszeugnissen beider Brautpersonen (vom Pfarramte B. und D.) und mit dem Taufbuchsextrakte für das Kind der Bittstellerin. Es empfiehlt sich, auch ein Schema der Blutsverwandtschaft zwischen den Bittstellern zu verfassen, mit der pfarramtlichen Fertigung zu versehen und dem Gesuche beizuschließen. — —

Ist die Dispensurkunde beim Pfarramte eingelangt und das Religions- und Sittenzeugniß der Braut ausgefertigt: so wird das Gesuch um Dispens an die hohe k. k. Statthalterei in Linz eingereicht. Dasselbe ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen und kann mutatis mutandis so lauten, wie jenes an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat; selbstverständlich wird der Passus über das Nichtvorhandensein der bösen Absicht bei der Versündigung, sowie über die Begleichung der Kosten und die Dankbarkeit weggelassen.

Als Beilagen sind erforderlich die zwei Taufscheine, zwei Religions- und Sittenzeugnisse (50 kr. Stempel,) Taufbuchsextrakt für das Kind der Bittsteller (Beilagestempel 15 kr.); gut ist es, auch die vom h. b. Ordinariate herabgelangte Dispensurkunde beizuschließen (15 kr. Stempel.)

Ist nun auch diese Dispens von der hohen k. k. Statthalterei eingelangt, so erfolgt das Aufgebot in der Pfarrkirche zu B. und D.

Zur Trauung aber darf erst dann geschritten werden, wenn die Brautpersonen das in der bischöflichen Dispensurkunde ihnen auferlegte Jurament geleistet haben und hierüber den schriftlichen Ausweis bringen, wie dies in Linz üblich ist. (Auf dem Lande werden die Pfarrer zur Abnahme des Juramentes bevollmächtigt.)

Auch diesen Ausweis bringen die Brautleute dem Pfarramte D. und bei Ueberreichung desselben sprechen sie den Wunsch aus, in Linz getraut zu werden. — Der Pfarrer in D. läßt sich nun den Verkündschein vom Pfarramte B. bringen, schreibt

selbst den Verkündschein und fügt am Schluß desselben die Bevollmächtigung zur Trauung an die dermalige Pfarr-Seelsorgsgeistlichkeit der N . . . pfarre in Linz bei und gibt diese, sowie alle anderen Trauungsdokumente dem Brautpaare mit nach Linz mit der Weisung, daß sie dort die heiligen Sakramente empfangen und hierüber vor der Trauung sich ausweisen.

In Linz weisen sie ihre Dokumente dem betreffenden Pfarramte vor und bitten um die Trauung in den Nachmittagstunden, weil sowohl der Vater des Bräutigams, wie auch ein Beistand erst Mittags mit dem Eisenbahnzuge in Linz eintreffen werden. Zur Nachmittagstraueung ist die Ordinariatsbewilligung nöthig; daher schreibt der betreffende Pfarrseelsorger über Ersuchen der Brautpersonen um die genannte Bewilligung nachstehendes Gesuch:

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die gehorsamst Unterfertigten, Johann Eller, Hausknecht in N. Pfarre B., und Anna Benner, Magd in D., wollen sich mit Delegation in der N . . . pfarrkirche in Linz trauen lassen. Da aber der Vater des minderjährigen Bittstellers, welcher seine Einwilligung zur Berehelichung in's Trauungsbuch einzutragen hat, und auch ein Beistand erst Mittags mit dem Eisenbahnzuge in Linz eintreffen und Geschäfte halber nicht länger vom Hause abwesend bleiben können, so stellen die Gefertigten die unterthänigste Bitte: Ein Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat wolle ihnen aus diesem Grunde hochgnädigst die Bewilligung ertheilen, daß sie Nachmittags getraut werden dürfen. Einer gnädigsten Gewährung geharren in tiefster Ehrfurcht

Linz am . . . 1877 Johann Eller, Anna Benner.

Dieses Gesuch überreichen die Brautpersonen dem hochwürdigsten b. Ordinate. Nach Verlauf einer Stunde bringt die Braut allein die Nachmittagstraueungsbewilligung, sowie beide Beichtzettel und — pavens et rubore perfusa subjungit, se jussu Confessarii Domino parocho rem magni momenti fateri debere. Dein prosequitur: Cum literis supplicibus dispensationis subscriberemus, parochus in D. nobis praecepit, ut abhinc certis-

sime abstinence a peccato carnali, quia secus dispensatio redderetur invalida. Sed vesana libidine victi hoc peccatum iterum semel comisimus!

Quid nunc faciendum? Diligentissime exquiret parochus, utrum hoc peccatum ante executionem („datum“) dispensationis ab Episcopo factam acciderit, an post executionem.

Si peccatum commissum est ante executionem („datum“) dispensationis, ipsa dispensatio irrita facta est, ideoque parochus statim recurrendum est ad Episcopum, ut ipse vi facultatum specialium novam dispensationem (perinde ac valere) concedat, — si autem peccatum post executionem („datum“) dispensationis evenierit, dispensatio valida est, et nil amplius obstat, quominus matrimonium contrahatur.

Sinz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

IV. (Der katholische Pfarrer im ämtlichen Ver- kehr mit confessionslosen Pfarr-Zusassen.) II. Nicht

nur mit confessionslosen Brautleuten kommt der Pfarrer in ämtliche Berührung, sondern auch B. Bei Kindestaufen. Man wird uns staunend fragen: Wie reimet sich die Confessionslosigkeit der Aeltern mit der Taufe ihrer Kinder zusammen? Der Hauptgrund, aus welchem confessionslose Aeltern ihre Kinder taufen lassen, ist die in ihrem Gewissen wurzelnde Ueberzeugung, daß diese Confessionslosigkeit wohl ein Ding ist, welches man zur Eingehung einer Lebensgemeinschaft brauchen konnte, von welchem man aber nichts wissen will, sobald die Verhältnisse der Kinder auch darnach geregelt werden sollen.

Außer Wien hat die confessionslose Civil-Ehe ohnehin keine praktische Bedeutung; aus den statistischen Nachweisen über die Bewegung der Bevölkerung in Wien im Zusammenhalte mit anderen authentischen Belegen geht hervor, daß von den 60—80 Paaren, welche durchschnittlich pr. Jahr in Wien civilgetraut werden, der bei weitem größere Theil der ungarischen Judenschaft angehört, welche Kinder Abrahams sich Weiber aus den